



Brüssel, den 19. September 2025  
(OR. en)

13039/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0299 (NLE)**

---

---

**RESUA 20  
UA PLATFORM 10  
FIN 1091  
ECOFIN 1215  
ELARG 103  
COEST 695  
DEVGEN 155**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: Vorschlag für einen  
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 537 final.

Anl.: COM(2025) 537 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2025  
COM(2025) 537 final

2025/0299 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung  
der Bewertung des Ukraine-Plans**

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Ukraine am 20. März 2024 den Ukraine-Plan (im Folgenden „Plan“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung des Plans vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447<sup>2</sup>.
- (2) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden der Ukraine seither 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung ausgezahlt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann. In den ersten vier Tranchen des Plans wurde gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 ein zusätzlicher Betrag von 14 995 446 398 EUR an die Ukraine ausgezahlt.
- (3) Die Lage in der Ukraine ist nach wie vor sehr schwierig. Die Fortsetzung des russischen Angriffskriegs verzögert die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine und übt enormen Druck auf ihre Verwaltungskapazitäten aus. Folglich sind einige qualitative und quantitative Schritte von der Ukraine teilweise nicht mehr erreichbar, insbesondere was den Zeitplan betrifft.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 14.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1447/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj)).

- (4) Am 7. August 2025 schlug die Ukraine nach Konsultation der Werchowna Rada Änderungen des Plans gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 vor, da der Plan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei.
- (5) Die von der Ukraine vorgeschlagenen Änderungen des Plans betreffen 46 qualitative und quantitative Schritte von insgesamt 146 Schritten gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447. Die Änderungen beziehen sich auf Schritte, die zwischen dem 3. Quartal 2025 und dem 4. Quartal 2027 umgesetzt werden sollen. Für zehn Schritte schlug die Ukraine eine Verlängerung der ursprünglichen Frist vor, während vier Schritte vorgezogen wurden. Die Beschreibung von 36 Schritten wurde geringfügig geändert, wobei es sich bei 14 dieser Änderungen um die Berichtigung von Schreibfehlern handelte. Zwei Schritte wurden jeweils in zwei Schritte aufgeteilt, zwei Schritte wurden zu einem Schritt zusammengefasst, und ein Schritt, der mit einem Zwischenziel verknüpft war, wurde gestrichen. Die Investitionszuweisungen wurden gesenkt, um alternative Geberquellen für spezifische Investitionen oder eine geringere Nachfrage als ursprünglich erwartet zu berücksichtigen, sodass die Beträge der allgemeinen Budgethilfe zugewiesen werden können. Eine solche Umwidmung spiegelt den durch die Ausweitung des Krieges verursachten haushaltspolitischen Druck wider und trägt dazu bei, diesen zu bewältigen. Folglich änderte sich die Gesamtzahl der Schritte im Plan, aber nicht die ursprüngliche Zahl der Reformen und Investitionen. Es wurden einige Änderungen an den Modalitäten für die Durchführung, Überwachung und Berichterstattung über den Plan vorgeschlagen, die keine Auswirkungen auf die erste Bewertung durch die Kommission haben.
- (6) Die Kommission hat im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit des geänderten Plans bewertet. Bei der Bewertung hat die Kommission so umfassend wie möglich in Zusammenarbeit mit der Ukraine gehandelt. Die Kommission bewertete insbesondere, ob der geänderte Plan den Zielen der Ukraine-Fazilität auf bedarfsgerechte, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung trägt, ob er zur Bewältigung der relevanten Herausforderungen beiträgt, die im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsprozess der Ukraine ermittelt wurden, und ob seine Maßnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen der Ukraine-Fazilität gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/792 in Einklang stehen und ob er dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der Ukraine entspricht. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Ziel des Plans beibehalten, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, zu sozialen Zielen sowie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen zu leisten. Der geänderte Plan hat keine Auswirkungen auf die derzeitigen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Schließlich bewertete die Kommission, ob die Werchowna Rada im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen der Ukraine gebührend konsultiert wurde, ob der geänderte Plan gegebenenfalls die Beiträge von Interessenträgern berücksichtigt und ob er sicherstellt, dass andere Geber einen Beitrag zur Unterstützung seiner Ziele leisten können.

- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von der Ukraine vorgeschlagenen Änderungen die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 festgelegte positive Bewertung des Plans in Bezug auf Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit nicht beeinträchtigen. Bei ihrer Bewertung berücksichtigte die Kommission insbesondere die in Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben a bis l festgelegten Bewertungskriterien.
- (8) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 ist die Kommission der Auffassung, dass die von der Ukraine vorgeschlagenen Änderungen gerechtfertigt sind.
- (9) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 können Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Geber zusätzliche Beiträge zur Ukraine-Fazilität, einschließlich des Plans, leisten.
- (10) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 wird das Königreich Schweden (im Folgenden „Schweden“) 750 000 000 SEK, d. h. etwa 67 000 000 EUR<sup>3</sup>, als zusätzlichen finanziellen Beitrag zur Säule I der Ukraine-Fazilität in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung bereitstellen. Der Beitrag stellt externe zweckgebundene Einnahmen dar. Die Kommission ist für die Verwaltung dieses Beitrags gemäß den für die Ausgaben der Union geltenden Verfahren zuständig, insbesondere gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> und der Verordnung (EU) 2024/792.
- (11) Der Beitrag Schwedens sollte der Ukraine vorbehaltlich des Inkrafttretens der zwischen Schweden und der Kommission unterzeichneten Übertragungsvereinbarung und der damit verbundenen finanziellen Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag wird der siebten, achten und neunten vierteljährlichen Tranche des Plans zugewiesen und soll vorbehaltlich der zufriedenstellenden Erfüllung der entsprechenden qualitativen und quantitativen Schritte ausgezahlt werden. Die Beträge der siebten, achten und neunten Tranche des Plans werden entsprechend angepasst, um dem in Euro ausgedrückten endgültigen Betrag Rechnung zu tragen, der sich aus der Anwendung des damaligen Wechselkurses ergibt.
- (12) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Plan die Bewertungskriterien gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 in zufriedenstellender Weise erfüllt, und der geänderte Plan sollte positiv bewertet werden. Daher sollte die Bewertung genehmigt und die für die Durchführung des Plans erforderlichen qualitativen und quantitativen Schritte sowie der von der Union für die Durchführung des geänderten Plans bereitzustellende Betrag festgelegt werden.

---

<sup>3</sup> Der genaue Betrag wird auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses zum Zeitpunkt der Übertragung des Beitrags berechnet.

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

(13) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

#### *Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans*

Die Bewertung des geänderten Ukraine-Plans durch die Kommission wird auf der Grundlage der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten Kriterien gebilligt. Die im Ukraine-Plan beschriebenen Reformen und Investitionsvorhaben, die Vorkehrungen und der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des geänderten Ukraine-Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, sowie die Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft zu den zugrunde liegenden Dokumenten und Daten sind im Anhang dieses Beschlusses dargelegt.“;

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ukraine wird gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 ein zusätzlicher finanzieller Beitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung in Höhe von 67 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Der zusätzliche Finanzbeitrag wird im Einklang mit den gleichen Vorschriften und Bedingungen wie der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Betrag eingesetzt.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*